

1.) Vermerk

Rückfragen des Orsrates Mardorf zur Vorlage 215/149 (Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages für den Stadtteil Mardorf der Stadt Neustadt a. Rbge. (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) für das Jahr 2016)

a) Sandauffüllung Surfstrand:

Zahlt die Stadt sämtliche Kosten für die Sandauffüllung am Surfstrand alleine oder beteiligt sich die Region (Grundstückseigentümerin)?

Die Region beteiligt sich nicht an den Kosten für die Sandrückholung am Surfstrand. Die Kosten verbleiben damit vollständig bei der Stadt Neustadt a. Rbge.

b) Liegen Rechnungen vor?

Wie bei allen anderen Positionen auch, liegt für die Sandrückholung eine Rechnung eines regionalen Hoch- und Tiefbauunternehmens vor.

c) Welche Kosten sind enthalten?

Die in der Kalkulation zum Fremdenverkehrsbeitrag des Jahres 2016 enthaltenen Kosten für die Sandrückholung am Surfstrand beinhalten allein die Personal- und Maschinenkosten für die Bagger- und Radladerarbeiten.

d) Sind Kosten, wenn ja in welcher Höhe, für die Genehmigung angefallen?

Es sind keine Kosten für die Genehmigung der Arbeiten am Surfstrand im Jahr 2014 in der Kalkulation des Fremdenverkehrsbeitrages 2016 enthalten.

e) Welche Mäharbeiten sind unter 2d gemeint?

Zur Freihaltung des Lichtraumprofils des Uferweges wird der Weg links und rechts gemäht bzw. geschlegelt. Andernfalls wäre nur eine eingeschränkte Nutzung möglich.

f) Der Schuldendienst für das Haus des Gastes wird mit 5,5 % als nicht zeitgemäß angesehen. Er soll entsprechend dem tiefen Zinsniveau angepasst werden.

Der in der Kalkulation der Fremdenverkehrsbeiträge 2016 zugrunde gelegte kalkulatorische Zinssatz wurde durch den Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in der Beschlussvorlage Nr. 229-1/2009 beschlossen.

Es wird zurzeit geprüft, ob und inwieweit der kalkulatorische Zinssatz der Stadt Neustadt a. Rbge. anzupassen ist. Soweit der Zinssatz einer Korrektur bedarf, wird eine Änderung für zukünftige Kalkulationszeiträume erfolgen.

Anfragen im Rahmen der Einwohnerfragestunde gemäß § 62 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes aus der Sitzung des Orsrates Mardorf vom 13.10.2015

- a) Friedrich Wilkening: Zur Berechnung der Fremdenverkehrsbeiträge wurde angefragt, welcher Gasanbieter jeweils beliefert. Er fragt, warum diese Anfrage gestellt wird, ob auch Öl-Lieferanten abgefragt werden und ob diese Angaben nicht dem Datenschutz unterliegen.

Wie im Schreiben vom 12.10.2015 „Auskunft Fremdenverkehrsbeitrag: Gaslieferant für die Beherbergungsobjekt/e in Mardorf“ beschrieben, werden die Informationen bezüglich des Gasanbieters für die Prüfung und Beurteilung der Fremdenverkehrsbeitragspflicht von Unternehmen der Gasversorgung benötigt. Diese Auskünfte werden im Rahmen des § 93 Abgabenordnung „Auskunftspflicht der Beteiligten und anderer Personen“ eingeholt. Danach haben Beteiligte und andere Personen der Stadt Neustadt a. Rbge. die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die erteilten Informationen unterliegen von Seiten der Stadt Neustadt a. Rbge. dem Steuergeheimnis gemäß § 30 Abgabenordnung. Die Daten werden nur für die Beurteilung des Sachverhalts verwendet. Eine Weiterleitung an Dritte ist ausgeschlossen.

Eine Abfrage hinsichtlich der Öl-Lieferanten wird nicht folgen, da diese nicht die Tatbestandsvoraussetzungen der Fremdenverkehrsbeitragssatzung für die Heranziehung zum Fremdenverkehrsbeitrag erfüllen.

(A. Reiter)